

Wahlordnung für den Gemeinderat der Katholischen Studierendengemeinde Berlin

Stand: 18. Januar 2026

§ 1 Wahlrecht

1. Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 1 der Satzung genannten Personen.

§ 2 Wahl und Berufung der Mitglieder

1. In jedem Semester werden so viele Gemeindemitglieder zu Gemeinderatsmitgliedern bestimmt, dass der Gemeinderat die im § 6 Satz 1 der Gemeindesatzung bestimmte Gesamtgröße erreicht. Es wird angestrebt, dass in jedem Semester etwa die Hälfte des Gemeinderats neu bestimmt wird.
2. Der Pfarrer kann mit Zustimmung der Mitglieder des neugewählten Gemeinderats zwei Mitglieder aus der Gemeinde berufen.
3. Alle anderen Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, freier, geheimer und direkter Wahl von der Gemeinde gewählt.
4. Bei Rücktritt eines Gemeinderatsmitgliedes rückt von den nicht gewählten Kandidierenden der letzten Wahl diejenige Person mit den meisten Stimmen nach. Stehen keine solchen Kandidierenden zur Verfügung, kann eine Nachwahl erfolgen.
5. Unentschuldigtes Fehlen bei mehr als 25 % der Sitzungen und Gemeindeversammlungen in einem Semester führt zum Ausschluss aus dem Gemeinderat. Bevor dieser Fall eintritt, müssen die Sprecher/-innen Rücksprache mit der betroffenen Person halten. Eine Neubesetzung erfolgt entsprechend der unter § 3 Satz 4 genannten Möglichkeiten.
6. Ein gewähltes oder berufenes Gemeinderatsmitglied kann nur auf einer Gemeindeversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss der Gemeinde als ordentlicher Tagesordnungspunkt der Gemeindeversammlung gemäß § 3, Satz 4 der Satzung angekündigt werden.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

1. Die Gemeinderatswahl findet innerhalb der letzten drei Vorlesungswochen jedes Universitätssemesters statt, in einem Zeitraum der mindestens zwei Sonntage und zwei Gemeindeabende beinhaltet.
2. Der bisherige Gemeinderat bestimmt den Wahlvorstand mit dessen Einvernehmen. Kandidierende für die Wahl dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.
3. Ab acht Wochen vor dem Wahltermin können aus der Gemeinde Kandidierende vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsfrist beträgt zwei Wochen. Selbstnominierungen sind zulässig.
4. Aufgrund der Vorschläge wird vom Wahlvorstand eine Kandidierendenliste aufgestellt und der Gemeinde mit Beginn der Wahl bekannt gemacht.
5. Bei Einsprüchen gegen die Kandidierendenliste entscheidet der Gemeinderat innerhalb einer Woche.
6. Die Kandidierende sollen sich vor der Wahl in geeigneter Form der Gemeinde vorstellen.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Der Wahlvorstand trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge.
2. Der Stimmzettel soll enthalten:
 - Die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.
 - Den Hinweis auf die Anzahl der zu vergebenden Stimmen
 - Den Hinweis, dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Kandidierende als zu vergebende Stimmen angekreuzt sind oder wenn neue Kandidierende hinzugesetzt wurden.

Im Fall einer Online-Wahl wird die Einhaltung dieser Vorgaben durch technische Voreinstellungen des Wahlsystems sichergestellt.
3. Die Wahl darf auch als reine Online-Wahl erfolgen. In diesem Fall ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass der Datenschutz (insbesondere die Anonymität der Stimmabgabe) gewährleistet ist. Sollte eine wahlberechtigte Person aus technischen Gründen nicht an einer reinen Online-Wahl teilnehmen können, wird durch den Wahlvorstand für die Stimmabgabe ein technisches Gerät in der KSG zur Verfügung gestellt.
4. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Plätze im Gemeinderat zu besetzen sind bzw. (wenn weniger Kandidierende als Plätze zu besetzen sind) so viele Stimmen, wie Kandidierende zur Wahl stehen.
5. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Sind nicht mehr Kandidierende als zu wählende Mitglieder vorhanden, ist für eine Wahl die Stimmen wenigstens der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Abstimmenden notwendig.
6. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest. Es wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das der Wahlvorstand unterschreibt.
7. Das Ergebnis der Wahl wird der Gemeinde bekannt gegeben. Dabei ist zu vermerken, dass Einsprüche gegen die Wahl innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Ergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand erhoben werden können.

§ 5 Rechtswirksamkeit

1. Über einen Einspruch gegen die Wahl entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin (EBO) innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Das EBO kann wegen eines Verstoßes gegen die Wahlordnung eine Wahl für ungültig erklären.
3. Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Entscheidung durch das EBO wird die Wahl rechtsgültig.